

Auszug aus der Eindämmungsverordnung gültig ab 01.12.20

- **Gültigkeit**
 - Die vom Kabinett beschlossenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Infektion sind bis zum 21. Dezember 2020 befristet und betreffen auch den Schulbetrieb.

- **Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum** (Schulanlagen sind keine öffentlichen Räume)
 - Schulische Außenaktivitäten im öffentlichen Raum müssen bei der Schulleitung beantragt werden

- **Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht (pädagogisches Personal)**
 - Es wird vorgeschrieben, dass das pädagogische und das sonstige Personal einschließlich der Schulleitungsmitglieder auch im Unterricht (wozu auch Ganztagsangebote und sonstige pädagogische Veranstaltungen zählen) einschließlich im Sportunterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

- **Mund-Nasen-Bedeckung in den Innen- und Außenbereichen von Schulen (alle Personen)**
 - In den Innen- und Außenbereichen von Schulen besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
 - für alle Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr nur außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,
 - für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
 - für alle Besucherinnen und Besucher.

- **Mund-Nasen-Bedeckung in Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros**
 - Pädagogisches und sonstiges Personal sowie die Schulleitung sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros verpflichtet.

- **Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher/innen**
 - Zu den Besucher/innen, die gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 der Eindämmungsverordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind, zählen insbesondere auch die Eltern der Schüler/innen.
 - In diesem Zusammenhang bitte ich im Interesse des Schutzes der Schüler/innen und der Beschäftigten darum, die Notwendigkeit von

Kontakten mit und des Einsatzes von Externen, bspw. In Projekten, nochmals kritisch zu prüfen und auf das unabweisbare Maß zurückzuführen.

- Weiterhin bitte ich, bis 18. Dezember 2020 Zusammenkünfte (Konferenzen, Dienstberatungen, schulinterne Fortbildungen, Elterngespräche) grundsätzlich nicht im Präsenzmodus durchzuführen, sondern andere kommunikationsformen zu nutzen, sofern eine Verschiebung nicht in Betracht kommt.

- ***Sportunterricht***

- Sportunterricht findet in allen Jahrgangsstufen bis 18. Dezember 2020 ausschließlich im Freien oder in halbierten Lerngruppen statt.
- Die Schüler/innen sind im Sportunterricht von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, die Lehrkräfte dagegen zum Tragen einer solchen Bedeckung verpflichtet.

- ***Musikunterricht***

- Bis 18. Dezember 2020 einschließlich darf im Musikunterricht nicht gesungen und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.